

Die sittliche Beurteilung der Sklaverei

Ein Lehrstück zur Problematik der Erkenntnis allgemeingültiger sittlicher Normen

I. Die heutige kirchliche Haltung gegen jede Form der Sklaverei

Mit unbeirrter Entschiedenheit hat Papst *Johannes Paul II.* in seiner Enzyklika „*Veritatis Splendor*“ vom 6. August 1993 an der universalen Gültigkeit jener sittlichen Normen festgehalten, die bestimmte Handlungsweisen als in sich schlecht bezeichnen und unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die damit verbundene Absicht der Handelnden oder etwaige Folgen verbieten.¹ Im Hinblick auf eine besonders verwerfliche sittliche Verhaltensweise und die diese stützenden Strukturen heißt es im „Katechismus der Katholischen Kirche“:

„Das siebte Gebot verbietet Handlungen oder Unternehmungen, die aus irgendeinem Grund – aus Egoismus, wegen einer Ideologie, aus Profitsucht oder in totalitärer Gesinnung – dazu führen, daß *Menschen geknechtet*, ihrer persönlichen Würde beraubt oder wie Waren gekauft, verkauft oder ausgetauscht werden. Es ist eine Sünde gegen ihre Menschenwürde und ihre Grundrechte, sie gewaltsam zur bloßen Gebrauchsware oder zur Quelle des Profits zu machen. Der heilige Paulus befahl einem christlichen Herrn, seinen christlichen Sklaven ‚nicht mehr als Sklaven, sondern als weit mehr: als geliebten Bruder‘ zu behandeln (Phlm 16).“²

In einer moralhistorischen Betrachtungsweise soll im Folgenden die sittliche Bewertung der Sklaverei durch die Kirche im Lauf der Jahrhunderte untersucht werden. Dem unvoreingenommenen Beobachter fällt nämlich auf, daß die katholische Kirche sich heute eindeutig von einer sozialen Institution und den damit verbundenen sittlichen Verhaltensweisen distanziert, die in der Antike, mit Einschränkungen im Mittelalter und teilweise noch bis in die Neuzeit ein allgemeines gesellschaftliches und kulturelles Phänomen darstellte.

Papst *Leo XIII.* brachte in der Enzyklika „*In plurimis*“ vom 5. Mai 1888 seine Freude über die Abschaffung der Sklaverei im brasilianischen Reich zum Ausdruck und ging dabei auch auf die historischen Entwicklungen und die Haltung der Kirche ein. Vorangegangen waren Stellungnahmen anderer Päpste, wie *Gregors XVI.* aus dem Jahr 1839 oder bereits *Eugenius' IV.* aus dem Jahr 1435.³

Man kann zur begrifflichen Unterscheidung festhalten: Eine *Sklavenschaft im engeren Sinn* als Institution und Verhaltensweise, die bestimmte Menschen aller ihrer persönlichen Rechte beraubt und sie wie eine Sache zum Eigentum anderer macht, wird von der *Sklavenschaft im weiteren Sinn* (z. B. bei der Leibeigenschaft) unterschieden, die der Person zwar wesentliche Rechte nimmt und ihre

Eigentumsfähigkeit einschränkt, jedoch die Würde und Rechte der menschlichen Person innerhalb bestimmter Grenzen grundsätzlich anerkennt.⁴ Neben der offenen Sklaverei gibt es viele versteckte Formen der Ausbeutung und Abhängigkeit, die durchaus die Einordnung unter das Begriffsfeld der Sklaverei verdienen.⁵

II. Form und Beurteilung der Sklaverei in der heidnischen Antike

In der Antike war die Sklaverei gang und gäbe. Als Folge von Kriegen und Eroberungen wurden große Teile der Besiegten von den Siegern unterjocht und versklavt. Nicht nur Kriegsteilnehmer waren davon betroffen, sondern auch Zivilisten, ja selbst Frauen und Kinder. Man behandelte die Sklaven wie eine Sache und erklärte sie für völlig rechtlos. Nicht einmal das Grundrecht auf Leben war gesichert.⁶ Es gab kein Recht der Sklaven auf Erwerb von persönlichem Eigentum. Ihre Herren konnten mit ihnen machen, was sie wollten; oft wurden sie in schlimmer Weise ausgenutzt, gedemütigt und mißbraucht. Diese Praxis wurde von den Rechtsgelehrten und Philosophen der damaligen Zeit gerechtfertigt, indem man beispielsweise lehrte, es gäbe von Natur aus zwei Klassen von Menschen: höherwertige mit Rechten und minderwertige ohne diese, also Sklaven.⁷

Aristoteles war der Auffassung, manche Menschen seien von Natur aus zur Sklaverei bestimmt, da sie einem selbständigen Leben intellektuell nicht gewachsen seien.⁸ Sklaverei könne beitragen zum Wohl des Herrn wie des Sklaven und sei daher sittlich gerechtfertigt.⁹

Die *römische Praxis der Freilassung von Sklaven* und ihrer Überführung in den Rechtsstatus von Bürgern widersprach der *griechischen Auffassung einer Sklaverei von Natur aus*. Man nahm das Modell einer Unterscheidung zwischen „*ius naturale*“ und „*ius gentium*“ zu Hilfe, gemäß welcher alle Menschen von Natur frei und gleich seien, gemäß dem Recht der Völker jedoch in verschiedenem sozialen Status lebten, was den Sklavenstand einschloß.¹⁰ Als Rechtstitel für den Sklavenstatus galten nach altem Völkerrecht die Gefangennahme im „gerechten Krieg“, eine gerichtliche Verurteilung sowie die Geburt aus einer Sklavenehe. Darüber hinaus gab es unter gewissen Einschränkungen auch die freiwillige oder die aufgezwungene Schuldsklavenschaft. Es fehlte noch eine ausreichend kritische Perspektive, die das „*ius gentium*“ im Hinblick auf das „*ius naturale*“ relativieren konnte.¹¹

Das Wirtschaftssystem in der Antike war bis zum Mittelalter derart mit der Institution der Sklaverei im engeren und im weiteren Sinn verbunden, daß „Sein oder Nichtsein der landwirtschaftlichen und industriellen Betriebe ganz von der Einrichtung der Sklaverei abhing.“¹² Ökonomisch hatte man – wie es schien – praktisch keine andere Wahl als eine „Sklavenhaltergesellschaft“¹³, und ein anderes Wirtschaftssystem war noch außerhalb der Perspektive der Wahrnehmung.

III. Die Relativierung der Sklaverei im Volk Israel

Das Volk Israel definierte seinen eigenen Status in einzigartiger Weise, nämlich als den eines von Gott aus der Sklaverei Ägyptens befreiten Volkes. Eben darum

sollte es in diesem Volk keine Angehörigen geben, die einen uneingeschränkten und dauerhaften Sklavenstatus innehatten.¹⁴ Demgemäß wurde die Sklaverei im Alten Testament gegenüber der heidnischen Umwelt wesentlich relativiert: Volksfremde Sklaven wurden vor allem durch Gefangennahme im Krieg erworben¹⁵; sie konnten gekauft und verkauft sowie für Arbeitsdienste verwendet werden.

Für hebräische Sklaven galten besondere Schutzvorschriften; sie konnten im Fall des Selbstverkaufs bei äußerster Not erworben werden. Nach spätestens sechs Jahren waren sie freizulassen, in Erinnerung an die Befreiung Israels aus der Sklaverei der Ägypter.¹⁶ Der Sklave ist in Israel nicht völlig rechtlos, da er ebenso wie sein Herr von Gott geschaffen ist und diesem als Menschen gleichsteht.¹⁷ Mit dieser neuen Wertung war ein Zeichen gesetzt für die Nachbarvölker Israels. Faktisch kamen jedoch auch im auserwählten Volk Gottes immer wieder Rückfälle in inhumane Verhaltensweisen vor.¹⁸

IV. Grundlegende Umwertung der Sklaverei durch das Christentum

Das Christentum verkündete die grundlegende Gleichheit aller Menschen schon aufgrund der Schöpfungsordnung und noch mehr aufgrund der Erlösung in Jesus Christus.¹⁹ Freilich zog man aus dieser grundlegenden Anerkennung der Gleichheit aller Menschen noch nicht den Schluß, daß die Institution der Sklaverei im gesellschaftlichen System auch faktisch aufzuheben wäre.²⁰ Die Apostel ermahnten vielmehr die christlich gewordenen Sklaven, ihren Herren wie Freie um Christi willen zu gehorchen; umgekehrt wurden auch die Herren ermahnt, die Sklaven menschlich und als Brüder und Schwestern in Christus zu behandeln.²¹

Paulus gibt in seinem Brief an *Philemon* ein Beispiel der Zuneigung zum Sklaven *Onesiphoros*, der von ihm getauft und daher in geistlichem Sinn sein Kind geworden war. Er empfiehlt dessen Herrn *Philemon*, ihn künftig wie einen Bruder zu behandeln um Christi willen, dem er nun angehört.²² Durch die christliche Religion war eine fundamentale Gleichstellung in der Weise erreicht, daß nun sowohl Herren wie Sklaven verbunden waren zu einer einzigen Familie von „Sklaven“ zur Ehre Gottes, des gemeinsamen Herrn und Vaters. Auf diese Weise wurde die Sklaverei zwar institutionell noch nicht überwunden, wohl aber „liebespatriarchalisch humanisiert.“²³ Sklavenfreilassungen durch Christen erfolgten in bisher nicht gekanntem Ausmaß.

Im Gegensatz zur antiken Auffassung, wonach die körperliche Arbeit verachtenswert und minderwertig war²⁴, stand die christliche Hochschätzung auch der so genannten knechtlichen Arbeit.²⁵ Die Christen sahen sich selber und andere als Freie an und scheuten sich nicht, auch die Arbeit von Sklaven zu verrichten, in der Überzeugung, daß körperliche Arbeit den Menschen nicht erniedrigt.

Es ist vom Standpunkt heutiger Erkenntnis zu bedauern, daß die ersten Christen noch nicht ausdrücklich die Abschaffung der Sklaverei als soziale Einrichtung gefordert haben.²⁶ Dies wäre jedoch unrealistisch im Hinblick auf die Möglichkeiten eines grundlegenden gesellschaftlichen Wandels gewesen, und außerdem dürfen wir die Perspektive unserer Erkenntnis nicht auf eine Zeit anlegen, die

von völlig anderen Voraussetzungen des Denkens und Handelns abhängig war. Damit wird die unwandelbare Gültigkeit universaler sittlicher Normen nicht relativiert, wohl aber wird auf die faktischen Bedingungen ihrer Erkenntnis und Verwirklichung Rücksicht genommen.²⁷

Die ersten Christen aus dem Heidentum hatten nur selten den sozialen Status von Herren; oft waren sie unter den Sklaven zu finden. Erst als das Christentum auch die mächtigeren Schichten der Bevölkerung erfaßte und allmählich zur Staatsreligion des römischen Reiches wurde, war daran zu denken, von oben her Einfluß auf eine Veränderung des sozialen Systems zu nehmen.

V. Humanisierung der Sklaverei in Spätantike und Mittelalter

In der Linie der neutestamentlichen Schriften bezeichneten Kirchenväter wie *Augustinus* die Sklaverei zwar als Folge der Sünde und nicht als der Natur entsprechend. Allerdings gingen sie in der Regel nicht so weit, die bedingungslose Aufhebung der Sklaverei zu verlangen. Der irdische Herr hat nur jene Macht über seine Untergebenen, welche ihm von Gott verliehen ist. Trifft das Sklavenlos den Sünder, so erleidet er – wie *Augustinus* überzeugt ist – eine gerechte Strafe; trifft es den Gerechten, so dient es ihm zur Bewährung und Läuterung. Am Ende der Welt jedoch wird „jede Herrschermacht und menschliche Gewalt vernichtet, damit Gott alles in allem sei“.²⁸ Nur als „Knecht Gottes“ findet der Mensch jene vollkommene Freiheit, die seiner geschöpflichen Würde und auch der Erlösung durch Jesus Christus entspricht.²⁹

Gregor von Nyssa sah in durchaus einzigartiger Weise die Sklaverei als unvereinbar mit der Gottebenbildlichkeit des Menschen an und erblickte im Sklavhalter einen Empörer gegen die göttliche Ordnung.³⁰ Folgende Argumente führt er an³¹: Der Mensch gehört allein zu Gott, dessen Eigentum er ist. Kein Mensch kann über einen anderen ein ähnliches Herrschaftsrecht ausüben. Es besteht dem Leib und der Seele nach kein Unterschied zwischen einem Herrn und seinem Sklaven. Beide stehen unter derselben göttlichen Berufung zum Heil und erwarten in gleicher Weise das Gericht Gottes. Von Natur aus ist der Mensch frei und unabhängig. Wer eine Person zur Sklaverei verurteilt, widersetzt sich Gott und verkehrt das natürliche Sittengesetz. Es gibt keinen Preis, der den Menschen aufwiegen könnte, da er von Gott als Herr der Erde eingesetzt wurde. Obwohl der Mensch über die Erde und das, was in ihr ist, herrschen soll, bezieht sich diese seine Macht nicht auf seinesgleichen. Der Mensch besitzt Vernunft und wurde nach dem Bild Gottes geschaffen. Gott hat den Menschen aus der Sklaverei der Sünde befreit und möchte ihn nicht wieder unterjochen. Wenn ein Mensch dies gegenüber einem anderen versucht, dann beansprucht er mehr Macht als Gott selber. Mit dieser ganz direkten und offenen Kritik auch an der Institution der Sklaverei steht *Gregor von Nyssa* ohne Parallele da in der patristischen Literatur.³²

Eine derartige Sichtweise konnte sich gesellschaftlich vorerst jedoch nicht durchsetzen. Zu fest war die Einrichtung der Sklaverei eingebunden ins öffentliche und private Leben. Sofern man die Alternative überhaupt erkannte und ein

generelles Ende der Sklaverei angesichts ihrer tiefen Verwurzelung im sozialen und ökonomischen Leben damals schon in Erwägung zog, war eine Abwägung zu treffen: Einerseits existierte eine relative Stabilität der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung, die verbunden war mit einer fundamentalen Mißachtung der Menschenrechte der Sklaven als eines großen Teils der Bevölkerung, andererseits hätte eine plötzliche und unvorbereitete Abschaffung zu politischer Instabilität, Aufruhr und Anarchie, also in Summe zu noch größeren Übeln geführt. Die Kirche wollte – wie Papst *Leo XIII.* rückblickend feststellt – „die Freilassung der Sklaven und ihre Besenkung mit voller bürgerlicher Freiheit nicht übereilen, was ganz sicher nicht ohne Aufruhr, nicht ohne Beeinträchtigung der Sklaven selbst und nicht ohne Schädigung des Staates geschehen konnte.“³³ So wurde ein aktiv gewaltsamer Widerstand der Sklaven gegen ihre als rechtmäßig angesehenen Herren kirchlicherseits abgelehnt. Die Grenze einer möglichen Gehorsamsverweigerung aus Gründen des Glaubens und der Sitten wurde jedoch hochgehalten und war wie ein Markstein der unverfügbaren Menschenwürde auch der Sklaven. Viele Sklaven leisteten ihren Herren bis zum Martyrium Widerstand, wenn diese von ihnen Handlungen gegen den Glauben oder die christliche Moral verlangten.

Die christliche Botschaft blieb nicht wirkungslos: Durch die christliche Verkündigung und das entsprechende Leben gemäß dem Evangelium geschah eine Transformation der äußeren Verhältnisse: Die neue Anschauung von der Gleichwertigkeit aller Menschen höhnte die Institution der Sklaverei gleichsam von innen her aus und machte sie so zunehmend gegenstandslos durch die Art und Weise, wie man in christlichem Geist mit Sklaven umzugehen hatte. *Johannes Chrysostomos* stellte fest, unter den Christen habe die Sklavenschaft im Prinzip aufgehört; sie bestehe nur noch dem Namen nach, da alle als gleichwertige Brüder in Christus behandelt würden.³⁴ Nach seiner Auffassung ist die Sklaverei als Strafe der Sünde seit dem Erscheinen Christi aufgehoben. Die Selbstbefreiung der Sklaven lehnte er jedoch ab, da sie zu Umsturz und Anarchie führe; es wurde von ihm gleichsam ein „Abolitionismus von oben“ vertreten, der auf eine allmähliche Sozialreform in jenem christlichen Geist setzte, der auch die Machthaber ergreifen sollte.³⁵

Die neue Sicht wirkte sich auf die *Gesetzgebung unter den christlichen Kaisern* aus, die auch den Sklaven gewisse Rechte einräumten. Der Schritt zur Humanisierung, wie ihn das Christentum angestoßen hatte, war bereits unumkehrbar geworden. Das Sklavenverhältnis wurde schrittweise in ein Dienstverhältnis von Freien unter Freien überführt, denen man die Achtung menschlicher Grundrechte nicht vorenthalten durfte. Unter Kaiser *Konstantin* wurde die kirchliche Freilassungsform für Sklaven („*manumissio in ecclesia*“) sanktioniert.³⁶ Wo immer es möglich war, wurde darauf gedrängt, Sklaven freizulassen. Schrittweise konnten in West- und Ostrom unter christlichem Einfluß weitere Erleichterungen und Verbesserungen für die Sklaven erreicht werden.

Mit dem *Ende des Römerreichs im Westen* verschärfte sich das Los der Sklaven erneut, da die anstürmenden Völker strengere und härtere Ordnungen für die Sklaven zur Anwendung brachten.³⁷ Die Verantwortlichen der Kirche bemühten

sich in vielen Fällen um Loskauf und Freilassung von Sklaven und um eine menschlichere Behandlung der noch verbleibenden. Es gab eigene kirchliche Werke zur Befreiung von Sklaven und Gefangenen. Der *Übergang zur Leibeigenschaft* bedeutete für die Sklaven eine Erleichterung. Sie konnten nicht mehr veräußert werden, sondern waren lokal gebunden und erfreuten sich einer dauernden Anstellung. Ihre Entlohnung war fixiert; sie waren eingebunden in ein stabiles Rechtssystem. Auch bestand weiterhin die Möglichkeit, daß diese Leibeigenen die Freiheit erhielten.³⁸

Es gab jedoch auch *Rückschritte* wie die Anordnung des 9. Konzils von Toledo im Jahre 655 (can. 10), die Kinder von Klerikern, die den Zölibat gebrochen hatten, als Sklaven zu betrachten. In ähnlicher Weise ordnete Papst *Urban II.* in der Synode von Malfi (cap. 12) im Jahre 1089 an, die Frauen von an den Zölibat gebundenen Klerikern in die Sklaverei zu führen, sofern die betroffenen Kleriker keinen Willen zeigten, ihre Konkubinen zu verlassen.³⁹ Eine Verhängung der Sklaverei als Strafe im eigentlichen Sinn führte das 3. Laterankonzil 1179 durch, als es in Can. 24 all jenen, die mit den Sarazenen kollaborierten, die Exkommunikation sowie ihre Versetzung in den Sklavenstand androhte.⁴⁰

Noch *Thomas von Aquin* sah in der Sklaverei eine Institution, die zwar nicht vom Naturrecht an sich gerechtfertigt sei, das alle Menschen als gleich anerkenne, wohl aber in bestimmten Fällen vom Völkerrecht, das einige wegen eines Nutzens der Sklaverei unterwerfe. Die Sklaverei nütze sowohl dem Sklavenhalter wie auch dem versklavten „Toren“.⁴¹ In dieser Form sei sie nicht gegen die Natur („contra naturam“), wohl aber außerhalb dessen, was die Natur fordert („praeter naturam“).⁴²

Die naturrechtlichen Grenzen der Sklaverei liegen darin, daß sie sich nur auf körperliche Leistungen, nicht aber auf die Seele beziehen könne und daß sie gewisse persönliche Rechte, z. B. auf materiellen Unterhalt und die Schließung einer Ehe, nicht einschließe.⁴³ Zwar komme die Klugheit („prudentia“) jenem, der ein Leitungsamt ausübe, in besonderer Weise zu, sie sei aber auch bei Sklaven und Untergebenen vorhanden, insofern diese an der vernünftigen menschlichen Natur partizipieren.⁴⁴ Von daher tritt *Thomas* einer gleichsam ontologisch feststehenden Sklaverei entgegen und läßt diese nur als funktionale Ordnung unter prinzipiell Gleichen gelten. Diese Ordnung sieht er jedoch durch das Evangelium nicht aufgehoben: Es habe die Menschen zwar geistig frei gemacht, aber nicht notwendig dem Leibe nach.⁴⁵ Hinsichtlich jener Art von Sklaverei, die *Thomas* vor Augen hatte, ist zu bedenken, daß die eigentliche Sklaverei mit Anfang des 11. Jh. faktisch zu bestehen aufgehört hatte bzw. nur mehr in einer erleichterten Form existierte (Leibeigenschaft oder ähnliche Dienst- und Treueverhältnisse).⁴⁶

VI. Neuzeitliches Wiederaufleben der Sklaverei

Zu Beginn der Neuzeit breitete sich auch unter den christlichen Völkern eine bereits überwunden geglaubte und als sittlich defekt erkannte Institution wieder neu aus. Dies geschah vor allem im Zuge der *Entdeckungen und Eroberungen*,

wie sie von bestimmten europäischen Nationen durchgeführt wurden. Manche leiteten daraus ein Recht ab, die Völker der eroberten Gebiete (Kolonien) in ein sklavenähnliches Abhängigkeitsverhältnis zu bringen, das mit dem Recht der Sieger eines „gerechten Krieges“ („bellum iustum“) auf Versklavung der Besiegten begründet wurde. Verstärkt wurde das Sklavenproblem dadurch, daß gerade in die Länder der „Neuen Welt“ vermehrt afrikanische Sklaven eingeführt wurden, da diese den oft harten Arbeitsanforderungen besser gewachsen waren als die eingeborenen Völker vor Ort.⁴⁷ Auf dem Höhepunkt des transatlantischen Sklavenhandels wurden um das Jahr 1780 jährlich um die 75.000 Sklaven nach Amerika verfrachtet⁴⁸; insgesamt wird die Zahl auf 9-10 Millionen afrikanischer Sklaven geschätzt, die in der Neuzeit über den Atlantik befördert wurden.⁴⁹

Obwohl sich Beispiele der Kooperation kirchlicher Personen mit den neuzeitlichen Sklavenhaltern finden lassen, darf es als Verdienst der katholischen Kirche gelten, daß sie in diesen Jahrhunderten entschiedenen Widerstand sowohl gegen die Sklaverei insgesamt wie auch gegen den Sklavenhandel erkennen ließ.⁵⁰ Abgesehen von zahlreichen päpstlichen Stellungnahmen gab es viele Initiativen kirchlicher Vereinigungen und Organisationen, die sich bemühten, das Los der Sklaven zu lindern, sie vom Joch ihrer Knechtschaft zu befreien und die Institution der Sklaverei in ihrer neuzeitlichen Form überhaupt zu überwinden.

Mitunter wird kritisch Bezug genommen auf eine *Stellungnahme des Hl. Offiziums vom 20. Juni 1866*, welche Antwort gibt auf einige Fragen des Apostolischen Vikars des Galla-Stammes in Äthiopien, *William Massaia*. Dort heißt es unter anderem:

„Obwohl die römischen Päpste nichts unversucht gelassen haben, um die Sklaverei der Völker überall abzuschaffen und es vor allem diesen zuzuschreiben ist, daß schon seit vielen Jahrhunderten bei den meisten Völkern der Christen keine Sklaven mehr gehalten wurden, so widerspricht dennoch die Knechtschaft als solche und absolut betrachtet keineswegs dem natürlichen und göttlichen Recht, und es kann verschiedene rechtmäßige Ansprüche der Knechtschaft geben, was man bei den bewährten Theologen und den Auslegern der heiligen Rechtsvorschriften sehen kann.“⁵¹

In dieser für uns provokanten These wird versucht, einerseits das Bestreben der Kirche zur Abschaffung der Sklaverei zu würdigen und zu rechtfertigen, andererseits sucht man eine gleichsam zeitlos-metaphysische Aussage über die Institution der Sklaverei vorzulegen, die sich – wie man überzeugt ist – an sich oder dem Wesen nach mit dem natürlichen Sittengesetz und der göttlichen Offenbarung vereinbaren ließe. Unmittelbar nach dieser Aussage wird näher bestimmt, was denn unter der „Sklaverei an sich“ zu verstehen sei:

„Jene Herrschaft, die dem Herrn über einen Sklaven zukommt, versteht man als beständiges Recht, über jene Arbeiten des Sklaven zum eigenen Vorteil zu verfügen, welche der Mensch dem Menschen zu leisten mit Recht verpflichtet ist.“⁵²

In dieser Bestimmung ist ein Unterschied zur antiken Form von Sklaverei gegeben, der das Gesagte in neuem Licht erscheinen läßt. Nicht mehr der Sklave

steht im Besitz des anderen Menschen und ist dessen „Sache“ und Instrument, sondern „nur“ mehr die Arbeit des Sklaven wird auf Dauer für den Herrn beansprucht innerhalb jener Grenzen, die vom Recht gegeben sind, wobei hier neben dem positiv staatlichen an das natürliche und göttliche Recht zu denken ist, wie der Begriff „fas“ nahelegt. Wenn die Stellungnahme des Heiligen Offiziums jene gemäßigte Form von Sklaverei, die man besser als „Knechtschaft“ bezeichnen sollte, unter bestimmten Umständen rechtfertigt, so kann diese Beurteilung nicht von vornherein als gänzlich unhaltbar zurückgewiesen werden. Man denke an gewisse Formen der Zwangsarbeit bei verurteilten Verbrechern oder an eine mögliche, vom Gesetz her angeordnete Arbeitspflicht bei schwerer Verschuldung.

Ausdrücklich wird dann im zitierten Dokument noch hingewiesen auf den möglichen Kauf oder Verkauf bzw. Tausch von Sklaven. Dieser dürfe jedenfalls dann nicht erfolgen, wenn die Rechtmäßigkeit des Besitzes des Sklaven nicht feststehe oder man damit dem Leben, der sittlichen Ehre oder dem katholischen Glauben schade. Ein solches Geschäft müsse verhindert werden, wenn vorauszusehen sei, daß der Sklave unmenschlich behandelt oder zur Sünde verführt werden solle.⁵³ Die Tendenz der Aussage ging also dahin, eine damals offenbar teilweise bei afrikanischen Stämmen noch bestehende Praxis fürs erste zu humanisieren, um sie schließlich gänzlich abzuschaffen. Die Annahme wäre verfehlt, diese Instruktion hätte jene auf Zwang und Gewalt beruhende rassistische Sklaverei rechtfertigen sollen, wie sie von gewissen Staaten bis zum Ende des 19. Jh. oder sogar noch länger aufrechterhalten wurde.⁵⁴

In ähnlicher Weise hat sich bei den *Moraltheologen* allmählich die Unterscheidung zwischen einer sogenannten „leibeigenen Versklavung“ und einer „verbesserten Sklaverei“ durchgesetzt. Nur die letzte Form wurde als sittlich legitim angesehen. Die Herren hätten zwar das Recht auf die Arbeit ihrer Sklaven, jedoch kein Recht auf deren Leib und dessen Glieder, noch weniger auf die Seele der Sklaven. Bestimmte unverletzliche Rechte wurden in dieser „verbesserten Form“ von Sklaverei zugestanden: das Recht auf Leben, auf Verpflegung, Unterkunft und Kleidung, das Recht der Heirat und des Nicht-Getrenntwerdens von der Frau durch Verkauf, das Recht nicht grausam behandelt zu werden, das Recht auf guten Ruf, solange das Verhalten gut war, das Recht auf die geistlichen Wohltaten der Religion und das Recht auf Freiheit oder Loskauf bei Bezahlung einer angemessenen Geldsumme an den Herrn.⁵⁵ Kommt es zum Verkauf oder Kauf eines solchen Sklaven, so wird nach Auffassung dieser Theorie nicht der Mensch als solcher verkauft, sondern nur das Recht des Herrn auf Nutzung der Arbeitskraft des Sklaven. Sklavenhandel ist in dieser Perspektive nicht in sich verwerflich.

Freilich sind sowohl physisch wie auch metaphysisch die Person und ihre Akte nicht voneinander zu trennen; darum erscheint jenes vermeintliche Recht, jemandem eine herrschaftliche Nutzung der Akte einer anderen Person („dominium utile“) einzuräumen, ebenso unbegründet wie das Recht auf Leibeigenschaft einer im Sklavenstatus befindlichen Person („dominium proprietatis“).⁵⁶ *Leo XIII.* hat in „*Rerum novarum*“ klargestellt, daß die Arbeit

des Menschen etwas Persönliches ist, „da die Arbeitskraft unlösbar ist von der Person und da sie durchaus demjenigen zuzuordnen ist, von dem und zu dessen Gunsten sie von Natur aus betätigt wird.“⁵⁷ Genau dies schließt jede Theorie aus, die die persönliche Arbeit eines Menschen als Besitz eines anderen rechtfertigen könnte. Die Sklaverei ist somit theoretisch definitiv überwunden.

In der moraltheologischen Argumentationsstruktur wirkte noch über Jahrhunderte das dem römischen Recht verpflichtete Denken, so daß man vielfach der Meinung war, es gäbe vier rechtmäßige Anspruchstitel im Hinblick auf die Sklaverei von Menschen: Der erste Rechtstitel wurde abgeleitet aus dem Kriegesrecht. Wenn es erlaubt war, die besiegten Gegner eines „gerechten Krieges“ zu töten, dann war es – wie man anführte – umso eher erlaubt, sie zu versklaven. Als zweiter Rechtstitel für Sklaverei galt eine gerechte Verurteilung eines Verbrechens oder auch die Verhängung der Sklaverei gegen einen zahlungsunfähigen Schuldner. Ein dritter Rechtstitel entstand aufgrund von Verkauf und Erwerb, wenn sich jemand selber freiwillig in die Sklaverei begeben hatte. Der vierte Rechtstitel war die Geburt, d. h. die Abstammung von Eltern, die Sklaven waren, oder wenigstens von einer Mutter, die Sklavin war.⁵⁸

Uns Heutigen fällt die Problematik derartiger Rechtstitel auf. Was beim ersten Rechtstitel zu bedenken ist: Die unterlegenen Gegner eines Krieges zu versklaven statt sie zu töten, stellt prinzipiell bereits eine Humanisierung dar, auch wenn zu bedenken ist, daß vielfach Profitinteressen dahinter standen.⁵⁹ Zwangsarbeit für Kriegsgefangene ist heute zwar durch das Völkerrecht eingeschränkt, aber nicht völlig verboten.⁶⁰ Der zweite Rechtstitel lebt in anderer Form heute in der Weise fort, daß rechtmäßig verurteilte Gefängnisinsassen kraft Gesetzes zu Arbeiten herangezogen werden dürfen. Der dritte Rechtstitel der Selbstversklavung spielt in sog. zivilisierten Ländern in keiner Form mehr eine Rolle. Ebenso wenig findet der vierte Rechtstitel weiterhin Anerkennung, nämlich die Geburt als Sklave.

Anhand der kirchlichen Dokumente läßt sich nachweisen, daß sich das päpstliche Lehramt in der Neuzeit entschieden sowohl gegen die Sklaverei als solche wie auch gegen den Sklavenhandel gewandt hat. Demgegenüber gab es vor allem in den Vereinigten Staaten von Amerika über längere Zeit hin eine Reihe von Bischöfen, die die päpstlichen Dokumente so auslegten, als ob darin nur der Sklavenhandel, nicht aber die in den USA übliche Haltung von Hausklaven verboten worden wäre. Auf diese Weise erfuhr die Bewegung zur Abschaffung der Sklaverei („abolition movement“) nicht in allem die kirchliche Unterstützung, die nötig gewesen wäre, um ihr noch rascher zum Durchbruch zu verhelfen.⁶¹

VII. Kirchliche Ablehnung der Sklaverei als „intrinsic malum“

Einer der ersten Moraltheologen, der entschieden seine Stimme gegen jede Form der Sklaverei erhoben hat, war der Regensburger Bischof *Johann Michael Sailer* (1751-1831), der in seinem „Handbuch der Christlichen Moral“ mit Berufung auf die Heilige Schrift und das natürliche Sittengesetz die Meinung zurückwies,

es gebe Menschen, die gleichsam von Natur aus für den Sklavenstand bestimmt seien:

„Heilig sey dir wie die Denk-, Gewissens- und Religionsfreiheit, also auch die natürliche Freiheit des Andern, daß er weder zum Sklaven (zum Leibeigenen des Andern) gemacht, noch je als solcher behandelt werden darf; denn der Sklavenstand und jede Behandlung des Menschen, als wenn er Sklave wäre, macht ja den Menschen, der eine Person ist, zur bloßen Sache, macht den Menschen, der Zweck ist, zum bloßen Mittel, läßt die Selbstbestimmung des Menschen in seinem Thun und Lassen nicht wohl aufkommen, verkrüppelt also den Menschen im Menschen; also ist er wider das Grundgesetz aller Sittlichkeit. Und obgleich kraft des gesellschaftlichen Vereins die natürliche Freiheit eines jeden beschränkt werden muß, damit eine gesetzliche, bürgerlich rechtliche Freiheit erzeugt werde, so muß doch jene Beschränkung selbst gesetzmäßig (dem Grundgesetze der Sittlichkeit nicht widersprechend) seyn.“⁶²

Gibt es auf dem Hintergrund der hier präsentierten historischen Skizze einen Wandel der kirchlichen Lehrauffassung in Bezug auf die Sklaverei? *Wie ist der Fortschritt in der Lehre der Kirche zu deuten?* Nicht die sittlichen Prinzipien als solche haben sich verändert, welche die Kirche sowohl in der natürlichen Verfassung des Menschen als „ens sociale“ (natürliches Sittengesetz, „lex naturalis“) wie auch in der göttlichen Offenbarung („lex divina posita“) vorfindet, sondern man ist im Laufe der Zeit zu einer besseren Erkenntnis dieser Prinzipien und ihrer Anwendung gelangt. Als Eckdaten der kirchlichen Beurteilung der Sklaverei können gelten:

Die Sklaverei existiert sowohl als konkretes Verhältnis zweier Personen (des Herrn oder Sklavenhalters und des Sklaven oder Unfreien) wie auch als gesellschaftliche Institution in der Verschiedenheit der zeitlichen und örtlichen Umstände. Als kleinster gemeinsamer Nenner von Sklaverei kann die ständige Beraubung des Rechts eines Menschen auf Wahrnehmung der eigenen Berufung und Lebensgestaltung bezeichnet werden.⁶³ Dazu kommen noch Verletzungen der übrigen Menschenrechte in mehr oder weniger schwerer Weise bis hin zum angemaßten Recht des Herrn auf Leben und Tod des Sklaven und seine harte und unmenschliche Behandlung, die ihn geringer achtet als das Tier und zur Sache herabwürdigt.

Die Sklaverei im strengen, absoluten Sinn, bei der der Sklave völlig rechtlos ist und nicht als Person, sondern als sachliches Eigentum betrachtet wird, widerspricht dem biblischen Ethos des Alten und Neuen Testaments und auch dem Naturrecht und wurde von der Kirche von Anfang an abgelehnt. Eine mildere Form der Sklaverei sahen viele als „nicht unbedingt verwerflich“ an, „obschon sie weder dem natürlichen noch dem christlichen Ideal entspricht“.⁶⁴ Demgegenüber ist zu betonen, daß auch die Arbeitsleistung eines Menschen nicht schlechthin das Eigentum eines anderen werden kann, sondern immer hingeordnet bleibt sowohl auf die persönliche wie auch auf die soziale Vervollkommnung.

In der Sklaverei liegt ein fundamentaler Widerspruch zur Menschenwürde, die von Gott verliehen ist und in der Erlösung durch Christus ihre Vollendung erfährt.

Der Mensch wird instrumentalisiert und auf diese Weise in seiner Würde verletzt. Es wird ihm zumindest ein Recht genommen: seine Lebensführung in grundlegend freier Verantwortlichkeit zu gestalten. Eine besonders schwerwiegende Form der Sklaverei ist jene von Kindern, die entweder von Geburt an versklavt wurden oder auf andere Weise mit oder gegen den Willen ihrer Eltern in den Sklavenstand gerieten.

Die Kirche hat, was ihre definitive Lehre betrifft, die Sklaverei als solche nie gutgeheißen. Wohl aber wurde sie in einem bestimmten historischen Zeitraum in ihrer milderen Form geduldet⁶⁵, da man entweder der Auffassung war, sie sei ein infolge der Erbsünde und der persönlichen Sündhaftigkeit des Menschen schlechthin unausrottbares Übel, oder weil man der Meinung war, nur durch eine langsame Transformation von innen her den Übergang zu einer Gesellschaft ohne Sklaverei bewirken zu können. Kritisch ist anzumerken, daß die Impulse des Evangeliums und der authentischen kirchlichen Lehre in bestimmten Zeitverhältnissen wenig wirksam geworden sind.

Obwohl gemäß dem christlichen Glauben die eigentliche Befreiung jene von der Sünde ist und die vollkommene Freiheit ein Geschenk des neuen Himmels und der neuen Erde sein wird, die Jesus Christus bei seiner Wiederkunft am Ende der Welt bewirken wird, enthält das Evangelium einen sozialkritischen Impuls, der auf die Verbesserung der Lebensverhältnisse auch in dieser Welt abzielt. Gemäß dem Geist des Evangeliums setzt sich die Kirche für die Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte ein.

Nur Gott allein hat einen Anspruch darauf, daß der ganze Mensch ihm angehört. Dies trifft von Natur aus zu, insofern er der Schöpfer und Erhalter ist. In der Ordnung der Gnade hat Jesus Christus durch die Hingabe seines Leibes und Blutes am Kreuz gleichsam ein Recht auf die Ganzhingabe des Menschen an Gott in Liebe erworben. Gott achtet die Freiheit des Menschen. Wer ihm in Freiheit angehört, wird ihm nicht hörig, sondern gerade in dieser Abhängigkeit der Liebe wirklich frei. Es widerspricht sowohl der Vernunft wie auch der christlichen Offenbarung, daß Menschen zu Sklaven anderer Menschen gemacht werden. Sie werden dabei grundlegender Rechte beraubt. Die Sklaverei mißachtet die königliche Würde jedes Menschen.⁶⁶

Mag die Sklaverei in einer so genannten „milden Form“ so lange als Übel geduldet worden sein, als es keine echte Alternative im Hinblick auf ihre völlige Abschaffung gab, so ist sie jetzt unumkehrbar als überholte und sittlich defekte soziale Institution zu betrachten, die in keiner Weise gerechtfertigt werden kann, auch nicht in ihren weniger schlimmen Formen. Sünde ist das, was uns von Gott trennt. Handlungen, die andere Menschen versklaven, sind objektiv schwerwiegende Sünden. Strukturen der Sklaverei und Knechtschaft und darauf Bezug nehmende Gesetze, die diese Verbrechen an der Würde des Menschen institutionalisiert haben, können als „Strukturen der Sünde“ bezeichnet werden, da sie im Letzten von der Sünde herrühren, eine sündhafte Unordnung zum Ausdruck bringen und zu stets neuen Sünden anstiften.

Auf diesem Hintergrund ist Bekehrung nicht nur ein individueller Vorgang der Hinwendung des Sünders zu Gott und der Wiedergutmachung eines Unrechts, sondern schließt das Bemühen um Überwindung ungerechter Strukturen mit ein. Nur so kann der Name Gottes, den uns Jesus Christus offenbart hat, durch uns Christen wieder zu leuchten beginnen. Die vielfältigen Formen, in denen Sklaverei heute unter anderem Namen wieder auftritt, müssen im Namen des Evangeliums und im Sinn des Herrn der Kirche aufgedeckt und besiegt werden, damit auf diese Weise die Würde der Menschen wiederhergestellt wird.

Anmerkungen

1) Vgl. Johannes Paul II., Enzyklika „*Veritatis splendor*“ über einige grundlegende Fragen der kirchlichen Morallehre vom 6. August 1993 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 111), Nr. 80; vgl. auch Pastoralkonstitution des 2. Vatikanischen Konzils über die Kirche in der Welt von heute „*Gaudium et spes*“, 12. Juli 1965, Nrn. 27, 29 und 67.

2) Katechismus der Katholischen Kirche. Neuübersetzung aufgrund der Editio typica Latina, München u. a. 2003, Nr. 2414.

3) Als wichtige kirchliche Dokumente zur Sklaverei gelten vor allem: Johannes VIII., Brief „*Unum est*“ an die Fürsten Sardinien über die Notwendigkeit der Beseitigung der Sklaverei, September 873, in: DH 668; Eugenius IV., Bulle „*Dudum nostras*“ an die Bischöfe von Rimini, Badajoz und Cordoba, 13. Januar 1435, in: Die katholische Sozialdoktrin in ihrer geschichtlichen Entfaltung. Eine Sammlung päpstlicher Dokumente vom 15. Jahrhundert bis in die Gegenwart. Im Auftrag der Internationalen Stiftung Humanum hg. von Arthur Fridolin Utz und Birgitta Gräfin von Galen, 4 Bde, Aachen 1976 (= UvG), III 15-17; Panzer J.S., *The Popes and Slavery*, New York 1996, 75-78; Pius II., Brief „*Rubicensem*“ an den Bischof von Portugiesisch-Guinea, 7. Oktober 1462; Paul III., Breve „*Pastorale officium*“ an den Erzbischof von Toledo über das Recht jedes Menschen auf Freiheit und Eigentum, 29. Mai 1537, in: DH 1495; Panzer, Popes, 84 f; Paul III., Bulle „*Sublimis Deus*“ über die Rechte der Indianer, 2. Juni 1537, in: UvG III 1; Panzer, Popes, 79-81; Paul III., Bulle „*Veritas ipsa*“, 2. Juni 1537, in: Panzer, Popes, 82 f; Gregor XIV., Bulle „*Cum Sicuti*“, 18. April 1591, in: Panzer, Popes, 86-88; Urban VIII., Bulle „*Commissum nobis*“ an den Kollektor für Portugal, 22. April 1639, in: UvG III 2-5; Panzer, Popes, 89-91; *Antworten des Heiligen Offiziums vom 20. März 1686*, in: *Collectanea S. Congregationis de Propaganda Fide sue decreta instructiones rescripta pro apostolicis missionibus*, Westmead. Repr. Roma 1907, I 230; Benedikt XIV., Bulle „*Immensa pastorum*“ an die Bischöfe Brasiliens und den König von Portugal und Algarve über die Rechte der Indianer, 20. Dezember 1741, in: UvG III 6-14; Panzer, Popes, 92-96; Gregor XVI., *Apostolischer Brief „In supremo apostolatus fastigio*“ gegen die Sklaverei in Afrika und Indien und gegen den Negerhandel, 3. Dezember 1839, in: UvG III 18-22; DH 2745 f; Panzer, Popes, 97-102; *Instructio S.C. Officii, 20. März 1686*, in: *Collectanea*, I 230, pp. 76-77; Panzer, Popes, 103 f; *Instructio S.C. Officii für Indochina*, 12. September 1776, in: *Collectanea*, I 515, pp. 316; Panzer, Popes, 105 f; *Instructio S.C. Officii pro Vicario Apostolico ad Gallas*, 20. Juni 1866, in: *Collectanea*, I 1293, pp. 718-729; Panzer, Popes, 107-115; Leo XIII., Enzyklika „*In plurimis*“ an die Bischöfe Brasiliens anlässlich der Aufhebung der Sklaverei im brasilianischen Reich, 5. Mai 1888, in: ASS 20 (1887) 545-559; UvG III 23-37; Leo XIII., Brief „*Catholicae Ecclesiae*“ an Kardinal Lavignerie über das Werk zur Abschaffung der Sklaverei, 20. November 1890, in: ASS 23 (1890/91) 257-260; UvG III 28-43; Leo XIII., Enzyklika „*Rerum novarum*“ über die Arbeiterfrage, 15. Mai 1891, in: ASS 23 (1890/91) 641-670; UvG IV 1-46; Pius X., Enzyklika „*Lacri-*

mabili statu“ an die Erzbischöfe und Bischöfe Lateinamerikas über die Milderung der beklagenswerten Lage der Indianer, 7. Juni 1912, in: AAS 4 (1912) 521-525; UvG III 44-51.

4) Vgl. Biermann, Sklaverei, 819.

5) Vgl. Grieser H., *Sklave*, Sklaverei. I. Begriff, in: LThK³, Bd 9, 655 f; Grieser H. / Hilpert K., *Sklave*, Sklaverei. II. Biblisch-theologisch, in: LThK³, Bd 9, 656 f; Grieser H. / Lauth H.-J., *Sklave*, Sklaverei. III. Sozialgeschichtlich. IV. Theologisch-ethisch. V. Gegenwart, in: LThK³, Bd 9, 657 f; hier Bd 9, 656.

6) Vgl. Justinian, Digestae 1,6,1,1.

7) Vgl. die Analyse dieser Situation in der heidnischen Antike durch Leo XIII., In plurimis, UvG 26.

8) Vgl. Aristoteles, *Politik*. Schriften zur Staatstheorie. Übersetzt und herausgegeben von Franz F. Schwarz, Stuttgart 1989, Erstes Buch, Nr. 5 (1254b 20-25).

9) „Daß demnach von Natur aus die einen Freie sind und die anderen Sklaven, ist offenbar; und für die Sklaven ist es zuträglich, Sklaven zu sein, und gerecht.“ – Aristoteles, *Politik*, Erstes Buch, Nr. 5 (1255a 1-5); vgl. ebd., Nr. 6 (1255b 5-10).

10) „Servitus est constitutio iuris gentium, qua quis dominio alieno contra naturam subicitur.“ – Justinian, Institutiones, lib. 1., tit. 3,2; ders., Digestae 1,5,4,1.

11) Belege zu den Ansichten der einzelnen Philosophen finden sich bei Flaig E., Sklaverei, in: Historisches Wörterbuch der Philosophie, hg. von J. Ritter †, K. Gründer und G. Gabriel, Basel 1971 ff, Bd 9, 976-985, hier 976-978; Maxwell J., *The Development of Catholic Doctrine Concerning Slavery*. Part I, in: World Justice XI [December 1969] 147-192; Part II, in: World Justice XI [March 1970] 291-324; hier Part I, 149-151.

12) B. M. Biermann, *Sklaverei*, Sklave. Sozialgeschichtlich, in: LThK², Bd 9, Sp. 819-822, hier 820; vgl. Klein H. S., *The Atlantic Slave Trade*, Cambridge 1999, 3 f.

13) Der Begriff ist wegen der marxistischen Konnotationen mit Vorsicht anzuwenden.

14) Vgl. Flaig, Sklaverei, 976; Maxwell, *Development I*, 147 f.

15) Vgl. Num 31,7-47; 1 Sam 30,3.

16) Vgl. Ex 21,2-11; Dtn 15,12-18; Lev 25,39-55.

17) Vgl. Ex 21,20.26 f; Lev 19,20 ff; Ijob 31,13 ff; Sir 33,25-32.

18) Vgl. Jer 34,8-22.

19) Vgl. Kol 3,11; vgl. auch Gal 3,26-28; 1 Kor 12,13.

20) J. Schmid (*Sklaverei*, Sklave. Das NT, in: LThK², Bd 9, Sp. 819) meint, man könne nicht sagen, die von Paulus ausgesprochene Gleichheit habe früher oder später zur Aufhebung der Sklaverei führen *müssen*. Aus Intention und Inhalt der christlichen Botschaft kann jedoch sehr wohl ein dynamisches „Muß“ für die allmähliche Abschaffung der Sklaverei erschlossen werden.

21) Vgl. 1 Petr 2,18; Eph 6,5-9; 1 Kor 7,22; Tit 2,9-10; 1 Tim 6,1 f.

22) Vgl. Phlm 12-18.

23) Grieser/Hilpert, Sklave, 657.

24) Vgl. Cicero, *De off.*, I, 13; Sueton, *Claudius*, 22; Seneca, *De beneficiis*, 18.

25) Vgl. 2 Thess 3,10-12.

26) Ähnlich B. Häring (Frei in *Christus*. Moralthologie für die Praxis des christlichen Lebens, Bd 3, Freiburg-Basel-Wien 1981, 344) in seiner Beurteilung der folgenden Ent-

wicklung: Man möchte es sich „vom heutigen Standpunkt aus wünschen, daß die grundsätzliche Sicht von der gleichen Würde aller als Kinder Gottes durch so viele Jahrhunderte kräftiger als Ferment für einen gesellschaftlichen Wandel gewirkt hätte.“

27) Vgl. Messner J., *Naturrechtswidrigkeiten im Alten Testament?*, in: Freiheit und Verantwortung in der modernen Gesellschaft. Festschrift für Gustav Gundlach (Jahrbuch des Instituts für christliche Gesellschaftswissenschaften, Münster 1962), 109-122.

28) „Nullus autem natura, in qua prius Deus hominem condidit, servus est hominis, aut peccati. ... et evacuetur omnis principatus, et potestas humana, et sit Deus omnia in omnibus.“ – Augustinus, *De civitate Dei*, lib. 19 c. 15, in: PL 41,644; vgl. *De Gen. ad litt.* I 25. Zur Sicht des Augustinus vgl. umfassend Klein R., *Die Sklaverei in der Sicht der Bischöfe Ambrosius und Augustinus* (Forschungen zur antiken Sklaverei, Bd 20), Stuttgart 1988, 53-216 und 220-225 (Zusammenfassung).

29) „Nam ille ab omnibus liberat, cui servire omnibus utilissimum est, et in cuius servitio placere perfecta et sola libertas est.“ – Augustinus, *Dialogus de anima*, cap. 34, in: PL 32,1078.

30) Gregor von Nyssa, *In Eccl. Hom. 4*: PG 44,664 ff. Er kommentierte dabei die Stelle im Buch Kohelet (*Ecclesiastes*) 2,7: „Ich kaufte Sklaven und Sklavinnen, obwohl ich schon hausgeborene Sklaven besaß.“

31) Vgl. deren systematische Zusammenfassung bei Dennis T.J., *The Relationship Between Gregory of Nyssa's Attack on Slavery in his Fourth Homily on Ecclesiastes and his Treatise De Hominis Opificio*, in: *Studia Patristica* 17 (1982) 1065-72, hier 1067 f.

32) Vgl. Dennis, *Relationship*, 1071.

33) Leo XIII., *In plurimis*, UvG III 29.

34) Vgl. Johannes Chrysostomos, *or. in Lazar.* (in: PG 53,259); *hom. I in ep. ad Philem.* (in: PG 62,701).

35) Vgl. Flaig, *Sklaverei*, 982 f, mit Hinweis auf *In Ep. 1 ad Cor. hom. 40,4* (in: PG 61,354).

36) Gregor der Große sah in dieser Freilassung einen besonderen Ausdruck dessen, daß wir in Christus erlöst sind sowohl von der Sünde wie auch von jeder anderen Fessel: vgl. *Epist. Lib. VI 12*.

37) Wenn dann später „einiges von dem mildereren spätantiken Sklavenrecht wieder zur Geltung gebracht werden konnte, dann war das im wesentlichen der Kirche zu verdanken“, urteilt H. Hoffmann (*Kirche und Sklaverei im frühen Mittelalter*, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 42 [1986] 1-24, hier 22).

38) Vgl. Hoffmann, *Kirche*, 18 f.

39) Vgl. Maxwell, *Development I*, 158-160.

40) Vgl. Wohlmuth J. (Hg.), *Dekrete der ökumenischen Konzilien*, Bd 2, Paderborn 2000, 223 f.

41) Vgl. Thomas von Aquin, *In IV Sent.*, lib. 4, dist. 36, a.1 ad 2 et ad 3; *STh II-II q.57 a.3 ad 2* („pertinens ad ius gentium“). Im Urzustand habe es jedenfalls die Sklaverei nicht gegeben, da diese den Charakter der „poena“ an sich trage: vgl. *STh I q.96 a.4 c.*

42) Vgl. Thomas von Aquin, *STh I-II q.94 a.5 ad 3*; *ScG III q.81*.

43) Vgl. Thomas von Aquin, *STh II-II q.104 a.5 c.*

44) Vgl. Thomas von Aquin, *STh II-II q.47 a.12*.

- 45) „Et ideo illi qui fiunt filii Dei per gratiam, liberi sunt a spirituali servitute peccati, non autem a servitute corporali, qua temporalibus dominis tenentur adstricti ...“ – Thomas von Aquin, STh II-II q.104 a.6 ad 1.
- 46) Vgl. Capizzi J.E., *The children of God. Natural slavery in the thought of Aquinas and Vitoria*, in: *Theological studies* 63 (2002) 31-52, hier 35 f, Anm. 22; vgl. auch J. Höffner, *Kolonialismus und Evangelium. Spanische Kolonialethik im Goldenen Zeitalter. 2., verbesserte Auflage*, Trier 1969, 74 ff.
- 47) „Diese Männer, diese Frauen und Kinder wurden Opfer eines schändlichen Handels, an dem sich Menschen beteiligt haben die getauft waren, aber ihren Glauben sicherlich nicht lebten. Wie kann man das namenlose Leid vergessen, das unter Mißachtung der elementarsten Menschenrechte den aus dem afrikanischen Kontinent verschleppten Völkern zugefügt wurde? Wie kann man die Menschenleben vergessen, die in der Sklaverei vernichtet wurden?“ – Diese eindringlichen Worte richtete Papst Johannes Paul II. am 22. Februar 1992 an die katholische Gemeinschaft beim Besuch der Kirche des heiligen Karl Borromäus auf der Sklaveninsel Gorée im Senegal. In: *Der Apostolische Stuhl 1992. Ansprachen, Predigten und Botschaften des Papstes; Erklärungen der Kongregationen. Vollständige Dokumentation, Vatikan-Köln, 241-243. Beim SECAM-Bischofstreffen am 9. Oktober 2003 haben die Bischöfe Afrikas feierlich Gott um Verzeihung für die Verstrickung von Afrikanern in Formen des Sklavenhandels gebeten.*
- 48) Vgl. Klein, *Slave Trade*, XVIII.
- 49) Vgl. Klein, *Slave Trade*, 17.
- 50) Vgl. dazu umfassend und im Detail Höffner, *Kolonialismus*, 368-388.
- 51) „Etsi Romani Pontifices nihil intentatum reliquerint quo servitutum ubique gentium abolerent, iisdemque praecipue acceptum referri debeat quod iam a pluribus saeculis nulli apud plurimas christianorum gentes servi habeantur; tamen servitus ipsa per se et absolute considerata iuri naturali et divino minime repugnat, pluresque adesse possunt iusti servitutis tituli quos videre est apud probatos theologos sacrorumque canonoum interpretes. Dominium enim illud, quod domino in servum competit non aliud esse intelligitur quam ius perpetuum de servi operis in proprium commodum disponendi, quas quidem homini ab homine praestari fas es.“ – *Instructio S.C. Off. pro Vic. Ap. ad Gallas, 20. Juni 1866, IV. („De servorum emptione et venditione“)*, p.719.
- 52) Ebd.
- 53) „Quemadmodum vero servi licite emi, ita licite quoque vendi possunt, sed necessarium omnino est ut qui vendit legitimus sit servi possessor, nihilque in venditione committat quo servi alienandi vitae, honestati, aut catholicae fidei noceatur. Quare illicitum est servum vendere, aut quomodocumque in proprietatem cedere alicui domino, qui certo aut probabili iudicio praevideatur servum eundem inhumaniter habiturus, vel ad peccatum pertracturus vel eodem abusurus ad iniquissimum illud commercium exercendum, quod Apostolicis Romanorum Pontificum, ac praesertim s.m. Gregorii XVI constitutionibus reprobatur districtaque prohibetur.“ – Ebd.
- 54) Vgl. zur Interpretation Panzer, *Popes*, 51.
- 55) Vgl. Maxwell, *Development I*, 186.
- 56) Vgl. Maxwell, *Development I*, 188.
- 57) „Itaque duas velut notas habet in homine labor natura insitas, nimirum ut ‘personalis’ sit, quia vis agens adhaeret personae, atque eius omnino est propria, a quo exercetur, et cuius est utilitati nata ...“ – Leo XIII., *Rerum novarum*, Nr. 34, in: *UVG IV* 34.
- 58) Vgl. dazu ausführlicher Maxwell, *Development I*, 177-179.

59) Dies hat bereits Jean Bodin kritisiert (Les Six Livres de la République, Lyons 1579, lib. I, c.5, pp. 35-36), der einer der entschiedensten Gegner der Sklaverei war, aber zu seiner Zeit kaum Gehör fand (vgl. Maxwell, Development I, 180 f).

60) In den Bestimmungen der Genfer Konventionen (Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen, 12. August 1949) heißt es sinngemäß: Gesunde Kriegsgefangene können mit Ausnahme der Offiziere zur Arbeit herangezogen werden. (Art. 49 Genfer Abkommen = GA III). Sie dürfen jedoch weder zu einer Arbeit militärischer Art, noch zu gefährlichen, ungesunden oder erniedrigenden Arbeiten (z. B. Minenräumen) gezwungen werden (Art. 52 I-III GA III). Bei allen Arbeiten sind ihnen die gleichen Arbeitsbedingungen zu gewähren wie den Zivilisten, die eine vergleichbare Tätigkeit ausüben (Art. 51 I GA III).

61) Vgl. Panzer, Popes, 70.

62) Sailer J.M., *Handbuch* der christlichen Moral, zunächst für künftige katholische Seelsorger und sodann für jeden gebildeten Christen, Bd 1-3, Sulzbach 1834 (in: „Sämtliche Werke“, unter Anleitung des Verfassers hg. v. Joseph Widmer, Sulzbach 1830-1841, Bd 13-15), hier Bd 2, 196. Auch die anderen Rechtstitel der Sklaverei lehnte Sailer ab: vgl. ebd., 197 f.

63) Vgl. Maxwell, Development II, 317.

64) Mausbach J. / Ermecke G., *Katholische Moralthologie*, Bd 3: Die spezielle Moral, Münster 1953⁹, 165 und ähnlich 167.

65) Vgl. Hugo von St. Viktor: „Es wäre besser, diese Art von Sklaverei nicht zu haben, welche die Kirche nicht als Gut akzeptiert, sondern bloß als Übel toleriert.“ – In Epist. ad Ephes. 6, zitiert bei Maxwell, Development I, 165.

66) Vgl. Wojtyła K. (Johannes Paul II.), *Von der Königswürde des Menschen*, hg. von Juliusz Stroynowski, Stuttgart 1980².

Prof. Dr. theol. Josef Spindelböck ist Dozent für Ethik an der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Diözese St. Pölten und Gastprofessor für Moralthologie und Ethik am International Theological Institute (ITI) in Gaming.